

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 28/97

BESCHLUSS

vom

9. September 1997

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Rosa S. [REDACTED]
[REDACTED], Rue du D. [REDACTED], F-[REDACTED] [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung D. [REDACTED],
Abteilung Wiedergutmachung,
T. [REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED]

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 9. September 1997

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klä-
gerin gegen die Nichtzulassung der Re-
vision in dem Urteil des 13. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düs-
seldorf vom 20. Februar 1997 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens hat die Klä-
gerin zu tragen.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG). Insbesondere ist nicht
eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entschei-
den.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom
24. November 1966 die Klage nicht nur an § 160 BEG, sondern

- 3 -

auch aus medizinischen Gründen scheitern lassen. Darauf wurde die Klägerin in dem Bescheid vom 11. März 1975, mit dem ihr ursprünglicher Abhilfeantrag zurückgewiesen wurde, ausdrücklich hingewiesen. Gleichwohl hat sie dies nicht zum Anlaß genommen, die Ausführungen des Oberlandesgerichts im Urteil vom 24. November 1966 zur medizinischen Seite des Entschädigungsbegehrens im einzelnen anzugreifen, so daß das Landgericht Düsseldorf mit Urteil vom 13. Februar 1978 die Klage gegen den Bescheid vom 11. März 1975 mit Recht wegen nicht hinreichender Konkretisierung des Vorbringens der Klägerin abgewiesen hat. Demzufolge hat das Berufungsgericht im Urteil vom 20. Februar 1997 der Begründung des zweiten Abhilfeantrags vom 20. Juli 1992 unter zutreffender Berufung auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 13. Dezember 1979 - IX ZR 58/76, RzW 1980, 108 keine entscheidende Bedeutung beigemessen. Die Klägerin hat nicht dargetan, daß sie diesen Vortrag nicht bereits in das erste Abhilfeverfahren hätte einführen können.

Brandes

Zugehör

Kreft

Ganter

Stodolkowitz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)